

## Vermerk der Dienststellen der Kommission

# Finanzierungstechnik im Programmplanungszeitraum 2007-2013

Den vorliegenden Vermerk haben die Generaldirektionen Regionalpolitik sowie Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit verfasst.

Ein Entwurf dieses Vermerks wurde am 25. April 2007 im Koordinierungsausschuss für die Fonds (COCOF) erörtert.

Die beiden Generaldirektionen legen in diesem Vermerk dar, wie sie die entsprechenden Artikel der Verordnungen betreffend die Finanzierungstechnik in ihren Beziehungen mit den Mitgliedstaaten auslegen.

### **1. Definition der Begriffe „Vorhaben“ und „Begünstigter“ bei Anwendung der Finanzierungsinstrumente gemäß Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006**

#### **1a) Vorhaben**

In Bezug auf die Finanzierungsinstrumente gemäß Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, wie beispielsweise Risikokapitalfonds, Garantiefonds, Darlehensfonds und Stadtentwicklungsfonds, schließt der Begriff „Vorhaben“ sowohl den Beitrag zum Finanzierungsinstrument aus einem operationellen Programm als auch die anschließende Bereitstellung von Investitionen, Darlehen oder Garantien für Unternehmen oder Stadtentwicklungsprojekte durch dieses Finanzierungsinstrument im Rahmen des Geltungsbereichs des operationellen Programms ein. Hierbei kann es sich um ein regionales oder ein nationales operationelles Programm handeln.

Aus dem ersten Absatz von Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 geht klar hervor, dass das Vorhaben den Beitrag zu einem Finanzierungsinstrument aus einem operationellen Programm notwendigerweise beinhaltet. In diesem Absatz heißt es, die Strukturfonds können Ausgaben *„im Zusammenhang mit einem Vorhaben finanzieren, das Beiträge zur Unterstützung von Finanzierungsinstrumenten für Unternehmen (...), wie beispielsweise Risikokapitalfonds, Garantiefonds und Darlehensfonds oder für Stadtentwicklungsfonds“* einschließt (Hervorhebung durch die Verfasser).

Aus Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 geht hervor, dass außerdem die Investition in Unternehmen oder Stadtentwicklungsprojekte beziehungsweise die Bereitstellung von Darlehen und Garantien für Unternehmen oder Stadtentwicklungsprojekte notwendiger Bestandteil des Vorhabens ist. In diesem Absatz wird der Begriff „Vorhaben“ definiert als „ein Projekt oder ein Bündel von Projekten, das (...) durchgeführt wird, um die Ziele der zugehörigen Prioritätsachse zu erreichen“. Die Förderung im Wege von Beteiligungen an Unternehmen oder Stadtentwicklungsprojekten beziehungsweise von Darlehen und Garantien für Unternehmen oder Stadtentwicklungsprojekte ermöglicht die Verwirklichung der Ziele der Prioritätsachse, und deshalb ist die Bereitstellung von Kapital, Darlehen und Garantien als Bestandteil des Vorhabens anzusehen.

Um Zweifeln zuvorzukommen sei auf Folgendes hingewiesen: Da ein Vorhaben Beiträge zu einem Finanzierungsinstrument aus einem gegebenen operationellen Programm zur Verwendung im Rahmen des Geltungsbereichs dieses operationellen Programms einschließt, ist es möglich, dass Beiträge zu demselben Finanzierungsinstrument aus mehreren operationellen Programmen beigesteuert werden.

In diesen Fällen müssen der Holding-Fonds und das Finanzierungsinstrument für die Zwecke der Berichterstattung und der Prüfung entweder gesondert Buch führen oder *einen geeigneten Buchführungscode* für den Beitrag der einzelnen operationellen Programme verwenden, um die Einhaltung von Artikel 60 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und von Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 sicherzustellen.

### **1b) Begünstigter**

Gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 bezeichnet der Begriff „Begünstigter“ einen Wirtschaftsbeteiligten oder eine Einrichtung bzw. ein Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts, die mit der Einleitung oder der Einleitung und Durchführung der Vorhaben betraut sind.

Der Begünstigte ist das Finanzierungsinstrument selbst. Das Finanzierungsinstrument selbst führt das Vorhaben durch, indem es Unternehmen oder Stadtentwicklungsprojekte durch Beteiligungen, Darlehen und Garantien unterstützt.

Bestätigt wird dies in Artikel 78 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, demzufolge die bei Abschluss zuschussfähigen Ausgaben die zur Durchführung des Vorhabens aus einem Finanzierungsinstrument tatsächlich getätigten Zahlungen sind.

Bei Einschaltung von Holding-Fonds leiten diese Holding-Fonds Vorhaben ein, die Beiträge zur Unterstützung von Finanzierungsinstrumenten einschließen. In diesen Fällen sind Holding-Fonds Begünstigte, weil sie mit der Einleitung von Vorhaben betraut sind (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006). Im Sinne von Artikel 78 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 sind die zuschussfähigen Ausgaben, auf die der Kofinanzierungssatz beim Abschluss angewandt wird, die vom Holding-Fonds gezahlten Beträge, die wiederum gemäß Artikel 78 Absatz 6 Buchstaben a, b, c und d der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 investiert wurden, als Garantie geleistet oder gebunden wurden oder für zuschussfähige Verwaltungskosten gezahlt wurden.

## **2. Anwendung der Finanzierungstechnik: Auswahl von Holding-Fonds, Auswahl von Finanzierungsinstrumenten, Auswahl von Vorhaben, Verwaltungskosten, Großprojekte**

### **2a) Auswahl von Holding-Fonds**

Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 sieht zwei Formen der Durchführung von Vorhaben vor, die von Holding-Fonds organisiert werden.

Die erste in Artikel 44 Buchstabe a genannte Form ist die Durchführung durch Vergabe eines öffentlichen Auftrags gemäß dem für das öffentliche Beschaffungswesen geltenden Recht.

Die zweite in Artikel 44 Buchstabe b beschriebene Möglichkeit umfasst die Gewährung eines Zuschusses. Gemäß Artikel 44 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 können Vorhaben bei der Organisation durch Holding-Fonds *„in anderen Fällen, in denen die Vereinbarung keine öffentliche Dienstleistung im Sinne des für das öffentliche Beschaffungswesen geltenden Rechts ist, durch Gewährung eines Zuschusses, der zu diesem Zweck als Zuwendung definiert ist, mit der ein unmittelbarer Beitrag zur Finanzierung geleistet wird“*, durchgeführt werden.

Diese zweite Form der Durchführung wird durch Abgrenzung gegenüber der ersten definiert. Sie bezieht sich demnach auf Fälle, in denen die Vereinbarung [zwischen der nationalen Behörde und dem Holding-Fonds] keine *„öffentliche Dienstleistung im Sinne des für das öffentliche Beschaffungswesen geltenden Rechts ist“* und als Zuschuss betrachtet werden kann.

Wenn die Vereinbarung zwischen der nationalen Behörde und dem Holding-Fonds keine „öffentliche Dienstleistung“ ist und als Zuschuss betrachtet werden kann, sieht Artikel 44 die Gewährung eines Zuschusses unmittelbar an die EIB oder den EIF beziehungsweise an ein Finanzinstitut vor, sofern dies einer mit dem Vertrag übereinstimmenden innerstaatlichen Rechtsvorschrift entspricht. Im Sinne von Artikel 44 wird ein Zuschuss als *„Zuwendung definiert (...), mit der ein unmittelbarer Beitrag zur Finanzierung geleistet wird“*.

**Der Begriff „Zuwendung“ bezieht sich in der hier verwendeten Bedeutung auf den Fall, dass Zuschüsse aus operationellen Programmen europäischen oder nationalen Finanzinstituten gewährt werden, die den Zielen der öffentlichen Politik dienen. Insofern besteht ein Unterschied zum Erwerb von Dienstleistungen auf der Grundlage der Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens.**

Ferner bedeutet die Gewährung des Zuschusses aus operationellen Programmen an Holding-Fonds nicht, dass die betreffenden Behörden für diese Mittel keine Rechenschaft mehr gemäß den Strukturfondsverordnungen ablegen müssten. Die Gewährung derartiger Zuschüsse an Holding-Fonds hat keine Auswirkung auf die Festlegung der Aufgaben der Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörden und auf die Ausübung der Zuständigkeiten dieser Behörden in Bezug auf die Investition von Beiträgen zum Holding-Fonds aus operationellen Programmen in Finanzierungsinstrumente und die anschließende Investition dieser Beiträge in Unternehmen, vor allem in KMU, oder in Stadtentwicklungsprojekte. In diesem Zusammenhang wird auf die in den Strukturfondsverordnungen enthaltenen spezifischen Kontroll- und Prüfanforderungen zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben sowie der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel hingewiesen.

In Bezug auf die mit dem Vertrag übereinstimmenden nationalen Rechtsvorschriften, die die unmittelbare Gewährung eines Zuschusses im Sinne von Artikel 44 Buchstabe b Ziffer ii an ein nationales (oder gegebenenfalls regionales) Finanzinstitut ermöglichen, wird erwartet, dass diese Rechtsvorschriften folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung des betreffenden Finanzinstituts;
- b) Vorstellung der Ziele der öffentlichen Politik, die die unmittelbare Gewährung eines Zuschusses an dieses Finanzinstitut rechtfertigen, und

c) Nachweis der in diesem Finanzinstitut vorhandenen Sachkunde, die für die erfolgreiche Ausführung der Aufgaben des Holding-Fonds erforderlich ist.

In ihrer Erklärung zum Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 ermutigt die Kommission die Mitgliedstaaten und Verwaltungsbehörden dazu, einen Holding-Fonds durch „Gewährung eines Zuschusses“ an die EIB oder den EIF auszuwählen. In der Erklärung der Kommission spiegelt sich der besondere Status von EIB und EIF als durch den EG-Vertrag geschaffene Gemeinschaftseinrichtungen wider.

## **2b) Auswahl von Finanzierungsinstrumenten – Auswahl von Vorhaben und Rolle von Verwaltungsbehörden und Begleitausschüssen**

Die Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls der Holding-Fonds sollte ein transparentes Verfahren für die Auswahl von Finanzierungsinstrumenten<sup>1</sup> und für die Entscheidung über Beiträge zu diesen Finanzierungsinstrumenten aus operationellen Programmen anwenden. Bei diesem Auswahlverfahren sollten spezifische und angemessene Auswahlkriterien angelegt werden, die den Zielen des operationellen Programms entsprechen und vom Begleitausschuss gebilligt werden.

Die Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls der Holding-Fonds sollte prüfen, ob ihre/seine Beiträge zu spezifischen Finanzierungsinstrumenten aus operationellen Programmen der öffentlichen Beschaffung von Dienstleistungen entsprechen, die dem für das öffentliche Beschaffungswesen geltenden EU-Recht oder nationalen Recht unterliegen. In diesem Fall sollten die Verwaltungsbehörden beziehungsweise Holding-Fonds die anwendbaren Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und der Einzelstaaten einhalten. Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 ist nicht so zu verstehen, dass die Verpflichtung zur Einhaltung der anwendbaren Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen entfielen, wenn keine Holding-Fonds für die Organisation von Vorhaben eingeschaltet werden.

Wenn Vorhaben, die Finanzierungsinstrumente einschließen, aus den Strukturfonds finanziert werden, muss der Unternehmensplan von in Frage kommenden Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 vorgelegt und geprüft werden, und zwar entweder von der Verwaltungsbehörde oder dem Holding-Fonds.

Die Verwaltungsbehörde oder der Holding-Fonds sollten Finanzierungsinstrumente auswählen und mit ihnen Finanzierungsvereinbarungen schließen (siehe Artikel 43 Absätze 5 und 6 und Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006). Nach Möglichkeit sollte **nicht nur ein Finanzierungsinstrument** ausgewählt werden, um für die knappen öffentlichen Mittel aus dem operationellen Programm die bestmöglichen Hebeleffekte zu erzielen, um alle verfügbare Energie, alle verfügbaren Ressourcen und alle verfügbare Sachkunde von hoher Qualität aus dem Privatsektor einzubinden und um die Investitions- und Entwicklungsziele des operationellen Programms zu verwirklichen.

Wenn die Finanzierungstechnik über Holding-Fonds organisiert wird, sollte die Finanzierungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Holding-Fonds gemäß Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 die Bewertung,

---

<sup>1</sup> Der Begriff „Finanzvermittler“ wird auch in Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 als Bezeichnung für die Stellen verwendet, die anschließend als Finanzierungsinstrumente ausgewählt werden können.

Auswahl und Zulassung der Finanzierungsinstrumente durch den Holding-Fonds vorsehen. Enthalten solche Finanzierungsvereinbarungen spezifische Bestimmungen für die bei der Auswahl von Vorhaben anzulegenden Kriterien, sollte der Begleitausschuss diese Kriterien prüfen und billigen (siehe Artikel 65 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006).

### **2c) Für eine Förderung aus den Strukturfonds in Frage kommende Verwaltungskosten**

Verwaltungskosten, die für eine Förderung aus den Strukturfonds in Frage kommen, **dürfen** die in Artikel 43 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 festgesetzten Obergrenzen im Jahresdurchschnitt **nicht übersteigen**, es sei denn, im Rahmen einer Ausschreibung würde sich die Notwendigkeit höherer Obergrenzen ergeben. Die in diesem Artikel für die Berechnung der **Obergrenzen der Verwaltungskosten** aufgeführten Prozentsätze gelten für Beiträge zu Holding-Fonds oder Finanzierungsinstrumenten aus operationellen Programmen.

Bei der Berechnung der Höhe der förderfähigen Verwaltungskosten werden Beiträge zum Holding-Fonds oder gegebenenfalls zu den Finanzierungsinstrumenten aus dem operationellen Programm berücksichtigt. Unter dem Ausdruck „Beiträge aus dem operationellen Programm“ sind hierbei öffentliche Mittel der Gemeinschaft und nationale öffentliche Mittel sowie private Mittel zu verstehen, falls für die betreffende Prioritätsachse Gesamtkosten angegeben sind, die der in Artikel 43 Absatz 5, Artikel 44 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 vorgesehenen Finanzierungsvereinbarung zufolge aus dem operationellen Programm stammen.

In der Finanzierungsvereinbarung kann ein Einstiegsbetrag für Verwaltungskosten vorgesehen werden, der die in Artikel 43 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 festgesetzten Obergrenzen für die Dauer von einem oder mehreren Jahren übersteigt, beispielsweise während der ersten Jahre des Programmplanungszeitraums. Diese Zahlungsweise könnte durch die Tatsache gerechtfertigt werden, dass Holding-Fonds oder Fondsverwaltern vor der eigentlichen Bereitstellung von Investitionen, Darlehen oder Garantien für Unternehmen beträchtliche Kosten entstehen können.

**Allerdings sollten die für eine Förderung aus den Strukturfonds in Frage kommenden Verwaltungskosten beim teilweisen oder endgültigen Abschluss operationeller Programme** im Jahresdurchschnitt des Abschnitts des Programmplanungszeitraums, in dem der Holding-Fonds oder das Finanzierungsinstrument ein Vorhaben tatsächlich verwaltet, die in Artikel 43 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 festgesetzten Obergrenzen nicht überschreiten.

Bei den in Artikel 43 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 aufgeführten Prozentsätzen handelt es sich um Höchstsätze, es sei denn, bei einer Ausschreibung würde sich die Notwendigkeit höherer Sätze ergeben. Die Kommission erwartet, dass die Verwaltungsbehörde oder der Holding-Fonds die Verwaltungskosten nach den Grundsätzen eines wirtschaftlichen Finanzmanagements aushandelt.

Es wird empfohlen, die Vergütung in den Finanzierungsvereinbarungen an die Beträge zu koppeln, die Unternehmen letztlich tatsächlich als Investitionen, Darlehen oder Garantien bereitgestellt werden. Gemäß Artikel 78 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 ist die tatsächliche Verwendung eine Voraussetzung für die Förderfähigkeit der Ausgabe bei Abschluss, wobei Verwaltungskosten ausgenommen sind. Die Kopplung von förderfähigen

Verwaltungskosten an die Höhe der Mittel, die aus operationellen Programmen beigesteuert und letztlich Unternehmen gezahlt oder für Garantien für Unternehmen gebunden werden, würde Holding-Fonds und Finanzierungsinstrumenten einen Anreiz bieten, die Entwicklung und Expansion von Unternehmen und vor allem KMU aktiv zu fördern.

## **2d) Beiträge zu Holding-Fonds oder Finanzierungsinstrumenten aus operationellen Programmen als potenzielle Großprojekte**

Beiträge aus operationellen Programmen für Risikokapitalfonds, Darlehenfonds oder Garantiefonds für Unternehmen, vor allem für KMU, sind Vorhaben oder Projekte im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006. Diese Beiträge müssen anschließend investiert, als Darlehen gewährt oder als Garantien gebunden werden. Diese Investitionen, Darlehen oder Garantien sind keine „Gesamtheit nicht zu trennender Arbeiten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen mit einer genauen wirtschaftlichen oder technischen Funktion“ im Sinne von Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und können daher nicht als Großprojekt betrachtet werden.

Wenn eine einzelne Beteiligung an einem Einzelunternehmen oder eine einzelne Garantieverpflichtung für ein Einzelunternehmen, die aus einem operationellen Programm nach Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 kofinanziert werden, 50 Mio. EUR übersteigt, könnte es sich um ein Großprojekt handeln, und dementsprechend sollte ein Verfahren nach Artikel 40 und 41 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 eingeleitet werden.

Beiträge zu Stadtentwicklungsfonds aus operationellen Programmen könnten in Stadtentwicklungsprojekte investiert werden, die „eine Gesamtheit nicht zu trennender Arbeiten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen mit einer genauen wirtschaftlichen oder technischen Funktion“ bilden. Derartige Investitionen in Stadtentwicklungsprojekte könnten gegebenenfalls als Großprojekte im Sinne von Artikel 39 betrachtet werden, wenn ihre Gesamtkosten 25 Mio. EUR im Bereich Umwelt und 50 Mio. EUR in anderen Bereichen übersteigen.

## **3. Staatliche Beihilfe und Finanzierungstechnik**

### **3.1 Beiträge zu Holding-Fonds aus operationellen Programmen**

Die Kommission hat in Ziffer 3.2 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen<sup>2</sup> bereits klargestellt, dass ihrer Auffassung nach *„ein Investmentfonds oder ein Anlageinstrument im Allgemeinen ein zwischengeschaltetes Instrument (ist), mit dem die Beihilfen an Investoren und/oder Unternehmen, in die investiert wird, weitergeleitet werden, das aber selbst nicht Beihilfeempfänger ist. Jedoch können (...) Maßnahmen, bei denen es zur unmittelbaren Weiterleitung an Anlageinstrumente oder einen bestehenden Fonds kommt, in denen zahlreiche unterschiedliche Investoren zusammengeschlossen sind und die den Charakter eines unabhängigen Unternehmens haben, eine Beihilfe darstellen, es sei denn, die Investition erfolgt zu Bedingungen, die für einen marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmer akzeptabel sind und daher dem Beihilfenempfänger keinen Vorteil verschaffen“*.

Wenn Mitgliedstaaten oder Verwaltungsbehörden ein Vorhaben, das Beiträge zur Unterstützung von Finanzierungsinstrumenten einschließt, unter Einschaltung von Holding-

---

<sup>2</sup> ABl. C 194 vom 18.8.2006, S. 2.

Fonds in den in Artikel 44 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 beschriebenen Formen durchführen, würde der Holding-Fonds gemäß Ziffer 3.2 der Leitlinien der Gemeinschaft über Risikokapital unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Bedingungen eingehalten werden, lediglich Investitionen einleiten und wäre ein zwischengeschaltetes Instrument und insofern kein Beihilfeempfänger.

In Ziffer 3.2 der Leitlinien der Gemeinschaft über Risikokapital führt die Kommission auch aus, dass ihres Erachtens *„eine Beihilfe an den Fondsmanager bzw. die Fondsverwaltungsgesellschaft vor(liegt), wenn ihre Vergütung der jeweils aktuellen marktüblichen Vergütung bei einer vergleichbaren Sachlage nicht vollkommen entspricht.“*

Die gemäß Artikel 43 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 auf im Jahresdurchschnitt 2 % festgesetzten Obergrenzen für die Verwaltungskosten des Holding-Fonds spiegeln die gegenwärtig marktübliche Vergütung wider. Unter der Voraussetzung, dass diese Obergrenzen auch künftig der marktüblichen Vergütung entsprechen, dürften Zahlungen an Holding-Fonds für Verwaltungskosten keine staatliche Beihilfe sein.

### **3.2 Investitionen in Finanzierungsinstrumente und KMU**

Wenn Beiträge zu Finanzierungsinstrumenten aus operationellen Programmen Unternehmen, vor allem KMU, oder Stadtentwicklungsprojekten als Investitionen, Darlehen oder Garantien bereitgestellt werden, sind staatliche Beihilfen möglich. In diesen Fällen müssen die Mitgliedstaaten und Verwaltungsbehörden, gegebenenfalls über Holding-Fonds, die Vorschriften über staatliche Beihilfen einhalten.

### **4. Aufbewahrung von Belegen über Ausgaben aus Finanzierungsinstrumenten**

Belege über Ausgaben aus den Strukturfonds müssen aufbewahrt werden, um den Nachweis führen zu können, dass die Förderbedingungen auf den verschiedenen Ebenen, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), eingehalten wurden. Um bestimmen zu können, welche Unterlagen aufbewahrt werden müssen und von wem, müssen die Förderbedingungen und die Vorgaben für die Dokumentation ihrer Einhaltung konsultiert werden.

In der Regel muss ein KMU, das Mittel (Risikokapital oder Darlehen) oder eine Garantie erhält, unter anderem folgende Bedingungen erfüllen:

- (a) Gründung oder Ausbau von Wirtschaftstätigkeiten, sofern diese Tätigkeiten in Übereinstimmung mit den Zielen der Strukturfonds gemäß Artikel 158 und 160 EG-Vertrag einen Beitrag zur regionalen Entwicklung leisten können;
- (b) Übertragung von Beteiligungen (Risikokapital) oder Rückzahlungen und Zahlung von Zinsen oder Garantieprämien;
- (c) Übernahme von Pflichten zur Überwachung und Berichterstattung für die Laufzeit der Investition, des Darlehens oder der Garantie und
- (d) Einhaltung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und der Einzelstaaten, einschließlich der Vorschriften über staatliche Beihilfen sowie der Rechtsvorschriften über Umweltschutz und Chancengleichheit.

In den meisten Fällen wird dem KMU nicht vorgeschrieben, Ausgaben für bestimmte Waren und Dienstleistungen zu tätigen, die beispielsweise für spezifische Investitionsprojekte

verlangt werden könnten. Vielmehr erhält das KMU das Kapital, Darlehen oder die Garantie oftmals für die Entwicklung oder den Ausbau seiner allgemeinen Wirtschaftstätigkeit, einschließlich des notwendigen Betriebskapitals.

Unter anderem können folgende Unterlagen als Nachweis der Einhaltung dieser Förderbedingungen verlangt werden:

- (a) Antragsformulare mit zugehörigen Unterlagen, beispielsweise Wirtschaftsplänen und Vorjahresabschlüssen, Prüflisten und Berichten des Risikokapitalfonds oder Darlehensvermittlers über die Beurteilung des Antrags, und Eintrag in ein Handelsregister;
- (b) unterzeichnete Beteiligungs-, Darlehens- oder Garantievereinbarung (Garantievereinbarungen werden oft zwischen dem Darlehensvermittler und dem Garantiefonds geschlossen, so dass das Unternehmen nicht in jedem Fall beteiligt ist);
- (c) Berichte des Unternehmens, Berichte über Besuche und Vorstandssitzungen, Jahresabschlüsse und Berichte des Darlehensvermittlers an den Garantiefonds zur Unterstützung der Anträge, und
- (d) Umweltzulassungen, Gleichstellungsberichte und Erklärungen in Zusammenhang mit der Gewährung von „De minimis“-Beihilfen.

Ausgabenbelege in Form von Eingangsrechnungen und Quittungen für die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen durch das Unternehmen werden als Teil des Prüfpfads zur Rechtfertigung der finanziellen Förderung aus den Strukturfonds nur verlangt, wenn die Beteiligung, das Darlehen oder die Garantie für ein KMU an die Bedingung geknüpft wurde, gewisse Ausgaben für bestimmte Waren und Dienstleistungen zu tätigen. In jedem Fall muss jedoch der Nachweis für die Übertragung des Kapitals oder Darlehens vom Risikokapitalfonds oder Darlehensvermittler auf das Unternehmen vorliegen.

Es liegt in der Verantwortung der Verwaltungsbehörde sicherzustellen, dass die Belege nach dem teilweisen oder endgültigen Abschluss des operationellen Programms drei Jahre lang aufbewahrt werden (Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006). Es kann entschieden werden, dass sie vom Risikokapitalfonds, Darlehensvermittler oder Garantiefonds (oder Darlehensvermittler mit übernommenen Darlehen) oder KMU aufbewahrt werden sollen. In der Regel wird jedoch davon ausgegangen, dass der Risikokapitalfonds, Garantiefonds oder Darlehensvermittler alle erforderlichen Unterlagen aufbewahrt und die Prüfung von Belegen im KMU selbst nur dann notwendig ist, wenn die Beteiligung, das Darlehen oder die Garantie für ein KMU an die Bedingung geknüpft ist, gewisse Ausgaben für bestimmte Waren und Dienstleistungen zu tätigen. In diesem Fall müsste das KMU die Belege während des gesamten in den EU-Rechtsvorschriften festgesetzten Zeitraums aufbewahren und nicht nur während des im nationalen Recht vorgegebenen Zeitraums.